

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Forstöd“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsbeschlüssen

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Passau (13.06.2022)</p>	<p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Hinsichtlich möglicher Eingrünungen wird auf die Bestimmungen der Art. 47 und Art. 48 AGBGB (Grenzabstand von Pflanzen, Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken) hingewiesen. Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der geplanten Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Solarpark Forstöd“ durch DB Nr. 1.</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Unter Nr. 8.2 (Seite 6) der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Forstöd“ ist die Haftungsfreistellung für die Eigentümer der angrenzenden Waldgrundstücke geregelt. Es wird angeregt, diese Regelung bei den zusätzlichen Festsetzungen im Deckblatt Nr. 1 mit aufzunehmen. Ansonsten besteht aus forstfachlicher Sicht Einverständnis mit den vorliegenden Planungen.</p>	<p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> III. Zusätzliche Festsetzungen Ziffer 4. Nutzungen im Umgriff des Geltungsbereiches wird um folgende Formulierung erweitert: <i>„Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten landwirtschaftlichen Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.“</i> <i>Auf die Bestimmungen der Art. 47 und Art. 48 AGBGB (Grenzabstand von Pflanzen, Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken) wird hingewiesen.“</i></p> <p><u>Bereich Forsten:</u> III. Zusätzliche Festsetzungen wird um Ziffer 5. Haftungsfreistellung mit folgendem Text erweitert: <i>„Die Eigentümer des benachbarten Waldes sind von der Haftung in Schadensfällen freizustellen.“</i></p> <p><u>Abwägungsbeschluss:</u> Zustimmung Ja 10 Nein 0</p>

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Forstöd“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsbeschlüssen

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
2	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (29.06.2022)</p>	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler: D-2-7644-0106: Schürfgrubenfeld vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung. D-2-7644-0006: Schürfgrubenfeld vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Am Rande der Schürfgrubenfelder sind Spuren vorindustrieller Produktion, von Infrastruktur und Behausungen zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB</p>	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Vom Marktgemeinderat wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen.</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> III. Zusätzliche Festsetzungen Ziffer 2. Bodendenkmäler wird wie folgt geändert: <i>„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“</i></p> <p>Die weiteren Hinweise über den Ablauf der Genehmigung bzw. evtl. erforderlicher Ausgrabungsarbeiten im Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden von der Verwaltung des Marktes Kößlarn an den Bauwerber weitergeleitet.</p> <p><u>Abwägungsbeschluss:</u> Zustimmung Ja 10 Nein 0</p>

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Forstöd“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsbeschlüssen

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>(Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie</p>	

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Forstöd“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsbeschlüssen

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme.</p>	

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Forstöd“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsbeschlüssen

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
3	Landratsamt Passau (19.07.2022)	<p><u>Wasserrecht:</u> Keine Bedenken-Altlasten Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt. Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wäre § 12 BBodSchG zu beachten. Auf die Verpflichtungen nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen. Keine Lage im Überschwemmungsgebiet.</p> <p><u>Städtebau:</u> Die Erweiterung liegt komplett im ursprünglichen Plan dargestellten Ausgleichsfläche, welche auch als Eingrünung fungierte. Diese Eingrünung ist jedoch in Form einer Dreireihigen Hecke erweitert worden. Die Ausgleichsflächen sind jedoch erneut in den Plänen darzustellen. Topografisch ist von der Erweiterung keine Beeinträchtigung durch Fernwirkung zu befürchten. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken</p> <p><u>Technischer Umweltschutz:</u> Keine Äußerung, keine Bedenken und Anregungen. Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB: unerheblich, unnötig</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Erweiterung keine grundsätzlichen</p>	<p><u>Wasserrecht:</u> Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Sachgebiets Wasserrecht im Landratsamt Passau keine Altlasten bekannt sind, und dass der Geltungsbereich nicht in einem Überschwemmungsgebiet liegt.</p> <p><u>Städtebau:</u> Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Sachgebietes Städtebau im Landratsamt Passau aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Ausgleichsflächen sind in der Planzeichnung und in I. Festsetzungen durch Planzeichen Ziffer 4.1 dargestellt. Die Bilanzierung dazu findet sich im Umweltbericht auf den Seiten 15 bis 16. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Planzeichnung oder den Festsetzungen durch Planzeichen ist daher nicht erforderlich.</p> <p><u>Technischer Umweltschutz:</u> Vom Marktgemeinderat wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Technischen Umweltschutzes im Landratsamt keine Äußerung, keine Bedenken und Anregungen vorgebracht wurden und dass eine Umweltprüfung unerheblich bzw. unnötig sei.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Zwischen Landschaftsarchitekt Ruhland und Frau Moosmüller von der Unteren</p>

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Forstöd“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsbeschlüssen

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Bedenken, die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist jedoch nicht ausreichend Mit der I. Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen überplant, die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. textl. Festsetzungen ist nicht ausreichend. Eine Überarbeitung der Eingriffsregelung wird in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde empfohlen. Eine Zustimmung zur Änderung des Bebauungsplanes ist erst dann möglich. Bislang wurden keinerlei Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, dies ist unverzüglich zur nächsten Pflanzperiode nachzuholen.</p>	<p>Naturschutzbehörde im Landratsamt Passau wurde die Thematik der Ausgleichsflächenbilanzierung telefonisch am 28.07.2022 besprochen. Frau Moosmüller wollte der Argumentation, dass im ursprünglichen Bebauungsplan bereits ein Überhang an Ausgleichsflächen von 1.863 m² bestand und somit auch die durch die Erweiterung erforderliche zusätzliche Ausgleichsfläche von 1.380 m² abgedeckt sei, nicht folgen. Dies bedeutet, dass die ursprüngliche Ausgleichsfläche von 4.202 m² 1:1 übernommen und lediglich verschoben wird. Es kommen noch 1.380 m² Ausgleichsfläche für die Erweiterung hinzu, so dass die gesamte Ausgleichsfläche nun 5.582 m² beträgt. In der Planzeichnung wurde dies berücksichtigt, in dem die Ausgleichsfläche und damit auch der Geltungsbereich in Richtung Norden erweitert wurde. Im Umweltbericht wurde die Bilanzierung entsprechend angepasst.</p> <p>Abwägungsbeschluss: Zustimmung Ja 10 Nein 0</p>
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (29.06.2022)</p>	<p>Gegen die genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das</p>	<p>Vom Marktgemeinderat wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH bzgl. der Planung keine Einwände bestehen.</p>

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Forstöd“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsbeschlüssen

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p>	<p>Die weiteren Hinweise bzgl. Netzanbindung im Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH werden von der Verwaltung des Marktes Kößlarn an den Bauwerber weitergeleitet.</p>
5	<p>Bayernwerk Netz GmbH (13.06.2022)</p>	<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw.</p>	<p>III. Zusätzliche Festsetzungen wird um Ziffer 6. Versorgungseinrichtungen mit folgendem Text erweitert: <i>„In dem überplanten Bereich befinden sich von der Bayernwerk Netz GmbH betriebene Versorgungseinrichtungen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Betreiber der Versorgungseinrichtung Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), die DVGW-Richtlinie GW125, das</i></p>

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Forstöd“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsbeschlüssen

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Hinweis: In unseren Bestandsplänen sind Kundenkabel für Eigenerzeugungsanlagen nur enthalten, sofern der Anlageneigentümer einen Betriebsservicevertrag für sein Kabel mit der Bayernwerk Netz GmbH abgeschlossen hat. Sollte kein Vertragsverhältnis zwischen Anlageneigentümer und der Bayernwerk Netz GmbH vorliegen, sind wir von der Dokumentation und Auskunftspflicht des Kundenkabels freigestellt.</p>	<p>„Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ und die "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.“ Die weiteren Hinweise über die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen im Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH werden von der Verwaltung des Marktes Kößlarn an den Bauwerber weitergeleitet.</p> <p><u>Abwägungsbeschluss:</u> Zustimmung Ja 10 Nein 0</p>